

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

162. Stück, 07.11.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLI. Band. (Ausgegeben den 7. Nov. 1922.) 162. Stück.

Inhalt:

- Nr. 318. Ausführungsverordnung vom 26. Oktober 1922 zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922.
- Nr. 319. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Oktober 1922, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 27. August 1909, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen. (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, Bd. XXXVII, Seite 171.)
- Nr. 320. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. November 1922, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverbandsbezirk Cloppenburg.

Nr. 318.

Ausführungsverordnung zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922.
Oldenburg, den 26. Oktober 1922.

Zur Ausführung des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 657 fg.) wird für die Landesteile Oldenburg und Lübeck folgendes verordnet:

§ 1.

Gemäß § 3 des Gesetzes werden die Bezirke der öffentlichen Arbeitsnachweise in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck, wie folgt, abgegrenzt:



1. der Arbeitsnachweis Oldenburg umfaßt Stadt und Amt Oldenburg,
2. der Arbeitsnachweis Delmenhorst umfaßt Stadt und Amt Delmenhorst,
3. der Arbeitsnachweis Brake umfaßt die Ämter Brake und Elsfleth,
4. der Arbeitsnachweis Nordenham umfaßt das Amt Butjadingen,
5. der Arbeitsnachweis Barel umfaßt Stadt und Amt Barel,
6. der Arbeitsnachweis Rüstingen umfaßt Stadt Rüstingen, sowie die Ortschaften Goldewei, Himmelsreich, Albenburg, Rüstertiel, Rundum, Middelsfähr und Mariensiel,
7. der Arbeitsnachweis Sever umfaßt ^{zu Nord und} das Amt Sever außer den dem Arbeitsnachweis Rüstingen zugewiesenen Gebietsteilen,
8. der Arbeitsnachweis Zwischenahu umfaßt das Gebiet des Amtes Westerstede,
9. der Arbeitsnachweis Friesoythe umfaßt das Amt Friesoythe,
10. der Arbeitsnachweis Cloppenburg umfaßt das Amt Cloppenburg,
11. der Arbeitsnachweis Bechta umfaßt das Amt Bechta,
12. der Arbeitsnachweis Wildeshausen umfaßt das Amt Wildeshausen,
13. der Arbeitsnachweis Schwartau umfaßt die Gemeinden Schwartau, Stockelsdorf, Kensefeld, Obernwohlde, Ost-Katekau, West-Katekau, Ahrensböf Stadt und Land, Gniffau, Gleschendorf und Curau,
14. der Arbeitsnachweis Cutin umfaßt die übrigen Gemeinden des Landesteils Lübeck.

§ 2.

Als untere Verwaltungsbehörde und als Gemeindeaufsichtsbehörde im Sinne des § 68 des Arbeitsnachweisgesetzes gelten im Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, im Landesteil Lüneburg die Regierung.

Die Gemeinde wird vertreten durch den Vorstand. Unter weiteren Gemeindeverbänden im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes sind im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände, im Landesteil Lüneburg der Landesverband zu verstehen; die Amtsverbände werden vertreten durch den Amtsvorstand, der Landesverband durch den Landesvorstand.

§ 3.

Gemäß § 17 des Arbeitsnachweisgesetzes wird das Landesarbeitsamt Oldenburg als Landesamt für Arbeitsvermittlung im Sinne der §§ 15 ff. des Arbeitsnachweisgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg mit dem Sitz in Oldenburg eingerichtet.

Das Landesamt für Arbeitsvermittlung wird dem Ministerium der sozialen Fürsorge angegliedert.

§ 4.

Das Landesamt dient der Förderung des Arbeitsnachweiswesens; es hat zu diesem Zwecke die Lage des Arbeitsmarktes einer ständigen Beobachtung zu unterziehen und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte zu fördern.

Neben den ihm durch Anordnungen des Reichs oder des Landes noch übertragenen besonderen Obliegenheiten hat es vornehmlich die Aufgabe:

1. der fachlichen Aufsichts- und Beschwerdestelle gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen des Bezirks,



2. der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nach Maßgabe der vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung erlassenen allgemeinen Bestimmungen,
3. der Aufsicht über die gewerbsmäßige und nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung,
4. der Arbeitsbeschaffung, sowie der Gestellung und Kontrolle der Erwerbslosen bei Maßnahmen produktiver Erwerbslosenfürsorge,
5. der Mitwirkung bei der Erwerbsbeschränkten- und Wanderarmenfürsorge,
6. der statistischen Erfassung der Arbeitsgesuche, offenen Stellen und Arbeitsvermittlungen des Bezirks.

§ 5.

Das Landesarbeitsamt wird vom Vorsitzenden verwaltet. Der Vorsitzende wird durch das Ministerium nach Anhörung des Verwaltungsausschusses bestellt; er wird durch den Geschäftsführer vertreten. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt diesen in ihm zur selbständigen Bearbeitung überlassenen Angelegenheiten, sowie in allen Fällen der Behinderung.

§ 6.

Das Rechnungsjahr des Landesarbeitsamtes ist das Kalenderjahr.

§ 7.

Für das Landesarbeitsamt wird ein Verwaltungsausschuß gebildet, bestehend aus dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes oder seinen Stellvertretern und je fünf Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Errichtungsgemeinden des Bezirks als Beisitzer.

Von den Beisitzern jeder Gruppe entfallen vier auf den Landesteil Oldenburg und je einer auf den Landesteil Lüneburg.

Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Bezirks des Landesarbeitsamtes, die Vertreter der Errichtungsgemeinden auf Grund von Vorschlagslisten der beteiligten Gemeinden vom Ministerium der sozialen Fürsorge bestellt. Die Vorschläge sind im Wege öffentlicher Bekanntmachung einzuholen. Für die Bestellung ist die Reihenfolge in den Vorschlagslisten maßgebend.

Unter den Arbeitgeberbeisitzern sollen Vertreter der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des Handwerks sein, von den Arbeitnehmerbeisitzern je ein Vertreter den christlichen und Hirsch- und Dunker'schen, sowie drei Vertreter den freien Gewerkschaften angehören. Von den Vertretern der Errichtungsgemeinden sollen wenigstens zwei aus den Städten I. Klasse entnommen werden.

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen, der denselben im Verhinderungsfalle vertritt, er braucht nicht derselben Vorschlagsliste entnommen zu werden, der der von ihm zu vertretende Beisitzer angehört.

Die Stellvertreter sind berechtigt, neben den ordentlichen Beisitzern an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, sie haben aber weder beratende, noch beschließende Stimme, auch steht ihnen kein Anspruch auf Tagegelder und Ersatz der Reisekosten zu.

Bei der Bestellung von Beisitzern sollen die Frauen und Angestellte angemessen berücksichtigt werden.

Für die Beurteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmereigenschaften sind die Bestimmungen des § 7, Absatz 3 und 4 des Arbeitsnachweisgesetzes zu beachten.

§ 8.

Als Beisitzer und Stellvertreter können nur solche Personen bestellt werden, die Reichsangehörige, mindestens 24 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind,

sie müssen seit mindestens 6 Monaten im Bezirk des Landesamtes wohnen oder beschäftigt sein.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden auf drei Jahre bestellt. Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Für Teilnahme an Sitzungen werden ihnen die Fahrkosten III. Klasse erstattet und Tagegelder nach den für Zivilstaatsdiener geltenden Sätzen gewährt.

§ 9.

Der Verwaltungsausschuß wird durch den Vorsitzenden, so oft ein Bedürfnis hierfür vorliegt, jedoch mindestens einmal vierteljährlich berufen. Er muß berufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 10.

Zu den Beratungen des Verwaltungsausschusses können vom Vorsitzenden geeignete Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen werden. Das Ministerium der sozialen Fürsorge ist berechtigt, in den Verwaltungsausschuß Beauftragte zu entsenden; sie haben keine beschließende Stimme.

§ 11.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind vom Vorsitzenden über alle wichtigen Vorgänge innerhalb des Landesamtes laufend zu unterrichten.

§ 12.

Die Eigenschaft als Beisitzer oder Stellvertreter erlischt durch Niederlegung des Amtes und durch Verlust der Bestellbarkeit, insbesondere auch wenn der Beisitzer oder Stellvertreter seine Eigenschaft als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer verliert, nicht mehr im Bezirk des Landesamtes wohnt und beschäftigt ist, oder aufhört, Mitglied der wirtschaftlichen Vereinigung oder der Errichtungsgemeinde zu sein, die ihn vorgeschlagen hat.

§ 13.

Scheidet ein Beisitzer aus, so wird er durch seinen Stellvertreter für den Rest der Amtsdauer ersetzt. Als Stellvertreter für den neuen Beisitzer wird der nächste aus den nicht bestellten, aber noch bestellbaren Personen derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der der ausgeschiedene Beisitzer angehört hat. Sein Amt endigt mit der Amtszeit des Verwaltungsausschusses.

Scheidet ein Stellvertreter aus, ohne daß der Fall in Absatz 1 vorliegt, so wird als Ersatzstellvertreter für ihn der nächste aus den nicht bestellten, aber noch bestellbaren Personen derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der der zu ersetzende Stellvertreter angehört hat.

§ 14.

Sobald die Zahl der Beisitzer einer Gruppe unter 5 sinkt, ohne daß Ersatz nach § 13 möglich ist, ist der Verwaltungsausschuß neu zu bestellen.

Das Gleiche gilt beim Rücktritt des gesamten Verwaltungsausschusses, ein Ersatz nach § 13 findet in diesem Falle nicht statt.

§ 15.

Der Verwaltungsausschuß stellt mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge Grundsätze für die Geschäftsführung der öffentlichen Arbeitsnachweise auf.

Er regelt die Geschäftsführung des Landesarbeitsamtes im Rahmen des Gesetzes und dieser Verordnung durch eine vom Ministerium der sozialen Fürsorge zu genehmigende Geschäftsordnung.

Er überwacht die Tätigkeit des Landesarbeitsamtes und entscheidet auf schriftlichen Antrag über Beschwerden gemäß §§ 50, 52 Absatz 3 des Gesetzes. Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses, die nicht auf Einspruch

ergangen sind, ist Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge zulässig. In grundsätzlichen Fragen ist vor der Entscheidung des Verwaltungsausschusses dem Ministerium Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Verwaltungsausschuß wirkt mit bei der Beaufsichtigung der nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweise im Rahmen des § 40, Absatz 3, ihrer Überführung in Arbeitsnachweisämter (§ 45) und regelt ihre Neuerrichtung nach § 46 des Gesetzes.

Der Verwaltungsausschuß hat dem Ministerium Vorschläge zu machen für die Aufstellung des Haushaltsplanes des Landesarbeitsamtes und die Bestellung des Geschäftsführers. Als Geschäftsführer sind stets mindestens 2 nach § 13, Absatz 1, Satz 2—5 des Gesetzes und den vom Reichsamt aufgestellten Richtlinien geeignete Personen vorzuschlagen, sofern nicht das Ministerium die Benennung einer einzigen Person für ausreichend hält. Erscheinen dem Ministerium die vorgeschlagenen Personen als ungeeignet, so sind neue Vorschläge zu machen. Erfolgen solche nicht oder liegen Tatsachen vor, die auch die erneut vorgeschlagenen Personen als ungeeignet erscheinen lassen, so erfolgt die Bestellung des Geschäftsführers ohne Einholung weiterer Vorschläge durch das Ministerium der sozialen Fürsorge.

Die Errichtung von Fachabteilungen (§ 32 Absatz 1, 3, 4, §§ 35, 36, 37 des Gesetzes) und die Übernahme einer eigenen Vermittlungstätigkeit durch das Landesamt bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

§ 16.

Das Landesarbeitsamt ist ermächtigt, mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge nach Zustimmung seines Verwaltungsausschusses innerhalb des Bezirks Zweigstellen zu errichten oder einzelne Aufgaben auf bestimmte Arbeitsnachweise zu übertragen.

§ 17.

Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts führt den Vorsitz im Verwaltungsausschuß. Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, falls der Ausschuß nicht durch seine Geschäftsordnung für die Beratung bestimmter Angelegenheiten eine andere Art der Beschlußfassung festgesetzt hat. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend ist; muß die Beschlußfassung wegen Beschlußunfähigkeit auf die nächste Sitzung vertagt werden, so ist der Ausschuß in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. In Ausnahmefällen ist schriftliche Beschlußfassung zulässig.

Soweit das Landesamt auf Beschwerde entscheidet, scheiden bei der Beschlußfassung solche Mitglieder aus, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben. Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der Errichtungsgemeinden dürfen hierbei nur in gleicher Zahl mitwirken; erforderlichenfalls scheiden bei der Abstimmung zur Herstellung der gleichen Zahl die an Lebensalter jüngsten Beisitzer aus.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält und von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

Der Geschäftsführer des Landesamts ist zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme hinzuzuziehen, falls der Ausschuß nicht im Einzelfalle anders bestimmt.

§ 18.

Für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung wird ein Beirat gebildet, als Mitglieder kommen in Betracht: Vertreter der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie, des Handwerks, der Gewerkschaften, der Schulen, der Eltern,

der Gewerbeaufsicht, der Ärzteschaft, der Krankenkassen, sowie sonstige Sachverständige.

§ 19.

Das Landesarbeitsamt ist berechtigt, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und Arbeitnehmerkammern, von Krankenkassen und Krankenkassenverbänden, sowie von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und von anderen mit der Arbeiterfürsorge befaßten Stellen Auskunft über die Lage des Arbeitsmarktes nach Maßgabe der vom Reichsamt erlassenen Vorschriften zu fordern.

§ 20.

Vor Abänderung der durch diese Verordnung gegebenen Verfassung des Landesamts für Arbeitsvermittlung ist dessen Verwaltungsausschuß zu hören.

Oldenburg, den 26. Oktober 1922.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Driver.

Brand.

Nr. 319.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 27. August 1909, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, Bd. XXXVII, Seite 171).

Oldenburg, den 31. Oktober 1922.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichsverkehrsministeriums vom 9. Au-

gust 1921 über die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921 Seite 704 — und der Verordnung vom 4. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 Seite 990 — wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. August 1909 wie folgt geändert:

1. Der 2. Absatz des § 1 erhält folgende Fassung:
 „Als wichtigere Hafenplätze gelten:
 Nordenham,
 Brake,
 Esfleth,
 Oldenburg (Hafen, Glashüttenhafen und Strom),
 Dorfplatz Oldenburg,
 Edewechterdamm,
 Elisabethsehn,
 Friesoythe (Friesoyther Kanal),
 Strücklingen (Sagter Tief)“.
2. Im ersten Absatz des § 3 werden in der fünften Zeile die Worte „in Oldenburg“ durch „an den in § 1 Absatz 2 bezeichneten wichtigeren Hafenplätzen“ ersetzt.
3. Im letzten Absatz des § 3 wird in der neunten Zeile das Wort „Oldenburg“ durch „die in § 1 Absatz 3 bezeichneten wichtigeren Hafenplätze“ ersetzt.
4. Die Anlagen A—D werden durch die den Anmeldestellen und sonstigen beteiligten Dienststellen vom Statistischen Landesamt auszuhändigenden jeweils geltenden Vordrucke und Verzeichnisse ersetzt.

Oldenburg, den 31. Oktober 1922.

Staatsministerinm.

Tanzen.



Nr. 320.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverbandsbezirk Cloppenburg, Oldenburg, den 1. November 1922.

Der Artikel 13 der auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgesetzes vom 4. Februar 1888 erlassenen Eberförungsordnung für den Amtsverbandsbezirk Cloppenburg erhält nach Anhörung des Amtrats folgende Neufassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 150 *M.* betragen.“

Oldenburg, den 1. November 1922.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

